



## Öffentlicher Teil der

### Niederschrift

über die 19. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Biebelnheim  
der Wahlperiode 2019 – 2024  
am 8. Juni 2022  
im Rathaus der Ortsgemeinde Biebelnheim

**Beginn: 19:00 Uhr**

**Ende: 20:50 Uhr**

#### SITZUNGSTEILNEHMER

##### ANWESEND:

Name	Funktion	Bemerkung	Stimmrecht
Bade, Petra	Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende		ja
Bade, Volker	Ratsmitglied		ja
Baumgärtner, Saskia	Ratsmitglied		ja
Holla, Marcus	Ratsmitglied		ja
Maurer, Marlena	Ratsmitglied		ja
Schmahl, Daniela	Ratsmitglied		ja
Warias, André	Ratsmitglied		ja

##### NICHT ANWESEND:

Name	Funktion	Bemerkung
Breivogel, Christina	Ratsmitglied	
Eifler, Helmut	Ratsmitglied	
Feuerhelm, Saskia	Ratsmitglied	
Höfer, Erik	Ratsmitglied	
Reinfelder, Harald	Ratsmitglied	
Rick, Gregor	Erster Beigeordneter u. Ratsmitglied	

### **SCHRIFTFÜHRER - VERWALTUNGSMITARBEITER**

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Bemerkung</b>
Druck, Sabrina		
Heitsch-Knobloch, Miriam	Schritfführerin	

### **GÄSTE / ZUHÖRER**

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Bemerkung</b>
Arnold, Dirk		
Diel, Dennis		
Diel, Udo		

Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende Petra Bade begrüßt die Anwesenden. Sie stellt fest, dass mit Schreiben vom 01.06.2022 form- und fristgerecht gemäß § 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung zur Sitzung eingeladen wurde.

Die Vorsitzende stellt aufgrund der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ausschussmitglieder die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates der Ortsgemeinde Biebelnheim fest.

Da seitens der Verwaltung und seitens der Ausschussmitglieder keine Änderungswünsche zur Tagesordnung vorliegen, erfolgt der Eintritt in die Tagesordnung.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung und -haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022  
*Beschlussvorlage Nr. 19-24/05/081*  
*Beratung und Beschlussfassung*
2. Rahmenvertrag Grabherstellung; Vergabe der Grabherstellungsarbeiten  
*Mitteilungsvorlage Nr. 19-24/05/077*  
*Mitteilung der Verwaltung*
3. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren "Biebelnheim" Landkreis Alzey-Worms;  
Erhöhung der Beteiligung der Ortsgemeinde an der Eigenleistung des Verfahrens  
*Beratung und Beschlussfassung*
4. Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren "Biebelnheim" Landkreis Alzey-Worms;  
Abstimmung Änderung des Wege- und Gewässerplans  
*Beratung und Beschlussfassung*
5. Bauvoranfrage Nr. 95/2022  
Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 9 Wohneinheiten  
*Beschlussvorlage Nr. 19-24/05/082*  
*Beratung und Beschlussfassung*
6. Vierte Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm (LEP IV);  
Anhörungs- und Beteiligungsverfahren  
*Beschlussvorlage Nr. 19-24/05/083*  
*Beratung und Beschlussfassung*
7. Mitteilungen und Anfragen
- 7.1 Neubau eines Wingertshäuschen  
*Beratung*
10. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse  
*Information*

## Öffentlicher Teil

### **Tagesordnungspunkt 1: 1. Nachtragshaushaltssatzung und -haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022**

Per Mail wurde am 17. Mai 2022 der Nachtragshaushalt von Frau Schiller an die Gemeinderatsmitglieder zugesandt, da die Kommunalaufsicht den Haushalt genehmigt hat. Deswegen muss über die Nachtragshaushaltssatzung und –haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 und nicht über einen Aufhebungsbeschluss entschieden werden.

Zum Sachverhalt: Das Land Rheinland-Pfalz hebt zum 1.1. die Nivellierungssätze an und dadurch werden die Steuern für die Gemeinden neu festgelegt (Grundsteuer A von 300,00 Euro auf 345,00 Euro, Grundsteuer B von 365,00 auf 465,00 Euro, wobei die Grundsteuer der Ortsgemeinde Biebelnheim schon bei 400,00 Euro liegt und die Gewerbesteuer von 365,00 Euro auf 400,00 Euro).

Von Seiten der Ortsbürgermeisterin wird angeregt, um einen finanziellen Schaden von der Ortsgemeinde abzuwenden, zum 01.01.22 die höheren Sätze zu nehmen und dadurch die Belastung durch die Kreis- und Verbandsumlage geringer zu halten. Im Ergebnishaushalt ist es zu einer Ertragsverbesserung in Höhe von knapp 140.000 Euro gekommen, leider gleicht das den Haushalt der Ortsgemeinde Biebelnheim immer noch nicht aus.

#### Beschluss:

*Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und die geänderten Ansätze des Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 in vorgelegter Form.*

*Der Beschluss erging einstimmig.*

### **Tagesordnungspunkt 2: Rahmenvertrag Grabherstellung; Vergabe der Grabherstellungsarbeiten**

Die Ortsgemeinde Biebelnheim plant die Grabherrichtungsarbeiten für Sarg- und Urnengräber neu zu vergeben. Dies beinhaltet das Ausheben und Schließen der Gräber. Die Vergabe erfolgt im Rahmen eines 3-Jahres-Rahmenvertrages mit der Option einer Verlängerung um ein weiteres Jahr. Laufzeitbeginn soll der 15.04.2022 sein.

Auf Grundlage der mit dem Fachbereich III, Frau Jakob abgestimmten Planung, wurden für die Grabherrichtungsarbeiten zunächst am 17.02.2022 im Wege der freihändigen Vergabe 4 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Unterlagen wurden vom genannten Fachbereich erstellt und geprüft.

In der am 07.03.2022 durchgeführten Submission lag lediglich 1 Angebot vor. Dieses musste nach formaler Prüfung ausgeschlossen werden.

Daraufhin wurden die Unterlagen nochmals im Wege der öffentlichen Ausschreibung am 10.03.2022 über die Vergabeplattform Subreport veröffentlicht.

Abgabefrist für die Angebote war der 24.03.2022, 10.00 Uhr. Der Eröffnungstermin war auf den 24.03.2022, 10.30 Uhr terminiert.

Am Eröffnungstermin lag ein wertbares Angebot vor. Dieses war auch wirtschaftlich.

1. Firma Lang Grabmale, Friesenheim 8.675,10 € brutto/ Jahr

Die veranschlagten Kosten aus der Kostenberechnung betragen 26.596,50 € brutto für den 3-Jahres-Rahmenvertrag, d.h. 8.865,50 € brutto/ Jahr. Die Angebotssumme liegt damit 190,40€ brutto/ Jahr über den berechneten Kosten.

Gegen die Firma Grabmale Lang bestehen keine fachlichen Bedenken. Die Firma ist fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der formalen sowie rechnerischen, fachtechnischen und wirtschaftlichen Prüfung den Auftrag an die Firma Lang Grabmale aus Friesenheim zu vergeben.

In der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2022 wurde ein Vorratsbeschluss gefasst, der die Ortsbürgermeisterin bevollmächtigte, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Grund hierfür war, dass der Vertrag der Fa. Sulfrian bereits zum Ende des Jahres 2021 gekündigt war und ein Abwarten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung im April 2022 nicht praktikabel war.

In den letzten beiden Ratssitzungen wurde dieses Thema schon erörtert, weshalb sich keine weiteren Fragen ergeben.

Die Firma Lang hatte am 08. Juni 2022 bereits die erste Beisetzung. Die Ortsbürgermeisterin steht in regem Kontakt mit der Firma Lang und kann berichten, dass alles gut klappt, Herr Winters sehr freundlich ist und sich auf eine gute und zuverlässige Zusammenarbeit freut.

Mitteilung:

*Die Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Biebelnheim hat sich der Empfehlung der Verwaltung angeschlossen und den Auftrag für die Grabherstellungsarbeiten zum Angebotspreis von 8.675,10 € brutto/ Jahr an die Firma Grabmale Lang aus Friesenheim zu erteilen.*

*Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim nimmt hiervon Kenntnis.*

**Tagesordnungspunkt 3: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren "Biebelnheim" Landkreis Alzey-Worms; Erhöhung der Beteiligung der Ortsgemeinde an der Eigenleistung des Verfahrens**

Im Mai 2022 hat ein Treffen bezüglich des aktuell laufenden Flurbereinigungsverfahrens stattgefunden. Herr Siegmund hat eine Niederschrift erstellt, welche an alle Mitglieder des Gemeinderates Biebelnheim verschickt wurde.

Im Tagesordnungspunkt 3 geht es um die Erhöhung der Eigenleistungsbeteiligung um 10.000 €, da diese auf 100.000 € erhöht werden soll.

Der aktuelle Stand per 31.12.2021 waren 113.853 € auf dem Wegebaukonto. Im Jahr 2022 werden 16.570 € erwartet, davon werden für die Unterhaltung rund 2.530,00 Euro verauslagt und die Rücklage für Ende 2022 wird ungefähr 128.000 € betragen.

Den drei Gästen Dennis Diel, Udo Diel und Dirk Arnold wird das Wort gegeben.

Herr Arnold führt aus, dass das Geld aus dem Wegekonto kommt und nicht die Gemeinde zahlen muss. Die Ortsbürgermeisterin stimmt zu. Dies ist den Mitgliedern des Ortsgemeinderates bekannt ist.

Herr Dennis Diel führt aus, dass der Wegebaubeitrag seinerzeit bewusst hoch angesetzt wurde, da eine Flurbereinigung bereits angedacht war. Diese wird zu 75 % gefördert. Die Erhöhung des Beitrages ist auch der aktuellen Situation geschuldet, da alles teurer wird (z.B. die Baukosten).

Herr Arnold gibt den Hinweis, dass sich die Gelegenheit des Zuschusses nur jetzt bietet, weil wenn ohne Flurbereinigungsverfahren ein Weg saniert werden soll, kann das finanziell nicht mehr gestemmt werden.

Es wird darüber gesprochen, dass diese Gemeindeflächen auch verpachtet werden können und sich jemand anderes dort um die Pflege kümmert. Die Ortsgemeinde Biebelnheim kann diese Pflege nicht stemmen.

Herr Dennis Diel bietet an, dass die Gemeinde Biebelnheim diese Flächen und Wege an einen Wasser- und Bodenverein abtritt, der von den Winzern geführt wird. Allerdings besteht der Nachteil, dass die Gemeinde auf diesen Flächen und Wegen kein Wegerecht mehr hätte und alles über den Wasser- und Bodenverein geregelt wird. Für diese Pflege kann der Wasser- und Bodenverein Kosten mit der Gemeinde abrechnen. Dafür muss aber geklärt werden, ob diese Grundstücke schon bei den Banken als Sicherheiten geführt werden. Vertraglich lässt sich das Wegerecht nicht festhalten.

Diese Entscheidung der Abtretung muss auf Vermutung des Herrn Dennis Diel zeitnah geschehen, da in vier bis fünf Jahren bereits alles eingetragen sein wird.

Herr Arnold schlägt vor, dass es für die Gemeinde am Günstigsten ist, wenn die Gemeinde Herrn Dennis Diel die Grundstücke verpachtet, da er über das notwendige Equipment verfügt.

Die Ortsbürgermeisterin gibt an, dass auch die Pflege der Grundstücke in Auftrag gegeben werden kann.

#### Beschluss:

*Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim stimmt der Erhöhung der Eigenleistung am Flurbereinigungsverfahren von Biebelnheim auf 100.000 Euro zu.*

*Der Beschluss erfolgt einstimmig.*

**Tagesordnungspunkt 4: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren "Biebelnheim"  
Landkreis Alzey-Worms; Abstimmung Änderung des  
Wege- und Gewässerplans**

Es geht um geringfügige Änderungen bzgl. des Wege- und Gewässerplanes, wobei die Details aus der Niederschrift vom DLR zu entnehmen sind. Diese sind den Ratsmitgliedern vor der Sitzung zugegangen. Die Änderungen werden von den drei anwesenden Winzern erläutert.

Die Ortsbürgermeisterin fragt, ob bei einem fehlenden Zuschuss der Weg nicht gemacht wird. Herr Udo Diel merkt an, da es Veränderungen in den Plänen gab, gehen die drei Gäste davon aus, dass eine Zustimmung erfolgen wird und die Änderungen auch gemacht werden.

Beschluss:

*Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim stimmt den Änderungen und Ergänzungen des Wege- und Gewässerplans gemäß Niederschrift des DLR und den Ausführungen der Herren Arnold und Diel zu.*

*Der Beschluss erfolgt einstimmig.*

**Tagesordnungspunkt 5: Bauvoranfrage Nr. 95/2022  
Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 9  
Wohneinheiten**

Es liegt eine Bauvoranfrage zur Bebaubarkeit der Grundstücke, Flur 1 Nr. 231/1 und 1/1, Obere Schloßgasse 7, Biebelnheim, mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit 9 Wohneinheiten, vor.

Die Grundstücke befinden sich im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Die Beurteilung richtet sich nach § 34 BauGB.

Das Bauvorhaben befindet sich angrenzend an die Kirche.

Beantragt wird ein Mehrfamilienwohnhaus mit 12,99 m Breite und 29,49 m Länge, im Mittel ca. 12 m Abstand zur Straße und einer Bautiefe von im Mittel ca. 40 m.

Die Traufhöhe wird mit 6,895 m und die Firsthöhe mit 11,445 m angegeben.  
Das Satteldach hat eine Dachneigung von 35 Grad.

Zwischen Wohngebäude und Straße werden 14 Stellplätze, davon 2 behindertengerechte Plätze angeordnet.

Die Verbandsgemeinde ist der Ansicht, dass das Mehrfamilienwohnhaus sich hinsichtlich der offenen Bauweise und des fehlenden Abstandes zur Erschließungsstraße, als auch hinsichtlich des Grundrisses des Gebäudes (Stempelabdruck des Gebäudes) nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Selbst das Gemeindehaus weist einen kleineren Grundriss als dieser Neubau auf.

Aus diesem Grund sollte das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim versteht den Vergleich mit dem Gemeindehaus der Kirchengemeinde nicht.

Es wird vom Gemeinderat nicht nachvollzogen, wieso diesem Bauvorhaben nicht zugestimmt werden soll, da überall Wohnraum fehle. Vermutet wird, dass das Ortsbild nicht verändert werden soll und die Parkplätze direkt an der Straße entstehen sollen.

Der Gemeinderat führt an, dass die endgültige Entscheidung ohnehin beim Bauamt der Gemeindeverwaltung liegt. Die Vorsitzende wird eine entsprechende Mitteilung an die KV verfassen.

Beschluss:

*Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu dem Bauvorhaben zu erteilen.*

*Der Beschluss erfolgt einstimmig.*

Hinweis: Das Ratsmitglied Marlena Maurer nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über die Bauvoranfrage Nr. 95/2022; Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 9 Wohneinheiten auf Grund der Vorgaben (Ausschlussgründe) des § 22 der Gemeindeordnung (GemO) nicht teil.

**Tagesordnungspunkt 6: Vierte Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm (LEP IV); Anhörungs- und Beteiligungsverfahren**

Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz hat der Verbandsgemeinde Alzey-Land eine Entwurfsfassung für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zur vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV) mit Schreiben vom 03.05.2022 vorgelegt. Diesbezüglich wird es der Verbandsgemeinde und den dazugehörigen Ortsgemeinden ermöglicht, eine Stellungnahme im Sinne des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen Auslegungsfrist abzugeben.

Ziel der Landesregierung im Sinne dieser Fortschreibung ist der Ausbau der Wind- und Solarenergie in Rheinland-Pfalz. Demnach sollen bis 2030 eine Verdopplung der installierten Leistungen bei Windkraft und eine Verdreifachung bei Solarenergie erreicht werden, um die Grundlage zur bilanziellen Klimaneutralität bis spätestens 2040 zu schaffen. Mit dem vorgelegten Entwurf sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für den Ausbau von Wind- sowie Solarenergie eröffnet und damit zwei Prozent der Landesfläche für Windenergienutzung bereitgestellt werden, um das vorgenommene Ziel über den Netto-Ausbau von 500 Megawatt Photovoltaik und 500 Megawatt Windkraft pro Jahr realisieren zu können. Weiterhin wird angestrebt, bis zum Jahr 2030 den Strombedarf vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken.

Das LEP bildet einen Gestaltungs- und Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung des Landes und aller seiner Teilräume. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen des demografischen Wandels und der Globalisierung sind die Sicherung der Daseinsvorsorge und der Entwicklung von Räumen sowie die Siedlungsentwicklung inhaltliche Schwerpunkte des LEP IV. Innerhalb des LEP sind Grundsätze und Ziele verankert. Dabei werden Ziele als

verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen definiert.

Um die vorgenannten potentiellen Flächen zu erweitern, sind folgende wesentliche Änderungen der ausgearbeiteten Grundsätze und Ziele des LEP IV im vorgelegten Entwurf dargelegt:

**G 162 a:**

Kommunale Klimaschutzkonzepte sollen künftig Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten.

**G 163 a:**

Die Flächenbereitstellung und Ausbautenwicklung der Windenergie ist durch regionales und landesweites Monitoring zu erfassen.

**(Z) G 163 g:**

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei WEAs muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

**Z 163 h:**

Der einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1000 bzw. 1100 m mit Höhenstaffelung auf 900 m ohne Höhenstaffelung reduziert. Die Abstandsmessung erfolgt ab Mastfußmitte der konkreten WEA.

**Z 163 i**

Im Falle von Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt bisherige 10 künftig um 20 Prozent unterschritten werden können. Voraussetzung sind nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der WEA unter gleichbleibender Gesamt-Nennleistung. Die Errichtung erfolgt auf gesicherten Flächen oder Flächen, bei denen der Abstand zur Bestandsanlage nicht das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage überschreitet.

**G 166**

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

**Z 166 b-neu**

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

**G 166 c-neu**

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

**G 168 b**

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl im industriell-gewerblichen als auch kommunalen und privaten Sektor insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Es ist unzweifelhaft wichtig im gesamten Bundesgebiet den Anteil der erneuerbaren Energien zu vergrößern und die Verwendung von fossilen Brennstoffen drastisch zu verringern. Mit Blick

auf die bereits erreichten und die geforderten Ziele, insbesondere in Bezug auf das Einzugsgebiet der Verbandsgemeinde Alzey-Land, sieht die Verbandsgemeindeverwaltung die erneute Änderung des LEP IV jedoch sehr kritisch. Demzufolge hat die Verbandsgemeindeverwaltung im Sinne des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme zu den dargelegten Änderungen der Ziele und Grundsätze ausgearbeitet:

Stellungnahme:

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land sieht das dargestellte Regelungsbedürfnis für das Land Rheinland-Pfalz insbesondere im Einzugsgebiet der Verbandsgemeinde aktuell als nicht gegeben an. Mit den vorhandenen Planinstrumenten werden bereits gemäß den Vorgaben des LEP und unter Berücksichtigung der Schutzgüter jährlich eine Vielzahl an Projekten umgesetzt. Die vierte Teilfortschreibung des LEP (LEP IV) stellt den Ausbau von Wind- und Solarenergie unverhältnismäßig stark in den Vordergrund, wodurch unseres Erachtens die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Landschaft, Wasser, Boden und Fläche, Klima und Luft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unberücksichtigt bleiben. Mit der vierten Fortschreibung des LEP IV werden vor allem die bisherigen Windkraftstandorte vergrößert und die Anlagen näher an die Siedlungen herangeführt. Die vorgenannten Schutzgüter werden dabei bedeutend in den Hintergrund gedrängt.

**Zu G 163 a:**

Bisher sollen gemäß dem Grundsatz zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz (ca. 39.716 ha) für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Diesbezüglich hat die Verbandsgemeinde Alzey-Land bereits ca. 5,6 Prozent, sprich ca. 973,8 ha ihres Verbandsgemeindegebiets (17.390 ha) der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt und somit annähernd das dreifache ihrer Gesamtfläche im Verhältnis zu den angestrebten zwei Prozent der Landesfläche umgesetzt. Dabei handelt es sich insbesondere um vier Windparks, welche verbandsgemeindeübergreifend sind. Bereits im Jahre 2017 waren 66 Anlagen errichtet und weitere acht Anlagen beantragt, welche eine Nennleistung von 165 MW erzeugen.

Weiterhin wurden bereits ca. 28,5 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorbereitet sowie weitere 35 ha Sonderbauflächen im neuen sich im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplan (FNP) für den Ausbau von Solarenergie ausgewiesen. Im Ergebnis werden somit ca. 0,37 % des Verbandsgemeindegebietes für die Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen angeboten. Der Flächenverbrauch für diese Art von Energieerzeugung ist im Hinblick auf die aktuelle Diskussion der erforderlichen Sicherstellung der Nahrungsmittelerzeugung nicht mehr zu begründen und war sicherlich zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs noch nicht Gegenstand der Überlegungen.

Die Flächenbereitstellung sollte daher aus unserer Sicht primär in Landesteilen vorangetrieben werden, die weder Flächen für Windenergie ausgewiesen, noch die Zielsetzung über die Bereitstellung von zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie erreicht haben. Dabei sollte das Monitoring auch sicherstellen, dass eine Flächenerweiterung der Windenergie explizit nicht in Landesteilen vorgenommen wird, in denen bereits ausgewiesene Sonderbauflächen vorliegen und das Landschaftsbild prägen. Zusätzlich wird angeregt, ausdrücklich in Sonder- oder Gewerbegebieten die Errichtung von Photovoltaikanlagen voranzutreiben, um dadurch bereits versiegelte Fläche zu nutzen und weitere Eingriffe in Natur und stark landwirtschaftlich geprägter Landschaft zu vermeiden. Die Voraussetzungen hinsichtlich ausreichender Sonneneinstrahlung, bauordnungsrechtlicher (Statik, Neigung, Dach Ausrichtung etc.) und bauplanungsrechtlicher (Art und Maß baulicher Nutzung) Festsetzungen, Lichteinfall sind grds. in den vorgenannten Gebieten gegeben.

**Zu G 163 g:**

Gemäß ursprünglich Z 163 g dürfen einzelne WEA nur an Standorten errichtet werden, an denen der Bau von min. drei WEA planungsrechtlich möglich ist. Demzufolge können durch die Herabstufung auf einen abwägungszugänglichen Grundsatz unabhängig des Konzentrationsgebotes Anlagen auch vereinzelt errichtet werden. Dies kann zu einer Streuung

(Wildwuchs) vereinzelter Anlagen im Gemeindegebiet führen. Die Ausweisung von Sonderbauflächen zur gezielten Platzierung von WEA wird somit in den Hintergrund gerückt. Die bisherigen ausgewiesenen Sonderbauflächen in der VG Alzey-Land wirken sich auf die Schutzgüter aus und beeinträchtigen somit das Landschaftsbild immens. Aus Sicht der Verbandsgemeinde Alzey-Land sollte das Konzentrationsgebot daher nicht gelockert werden.

#### **Zu Z 163 h:**

Bisher wurde der Mindestabstand zu allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Meter und für WEA über 200 Meter Gesamthöhe auf 1.100 Meter festgesetzt. Diese Abstandsregelung erfolgte unter Betrachtung der Schutzgüter sowie der Planungshoheit der Gemeinde, findet bei der Bevölkerung Akzeptanz und hat sich auch in der kommunalen Bauleitplanung als vertretbar erwiesen. Ein Heranrücken noch höherer baulicher Anlagen an die jeweiligen Gemeinden wirkt sich negativ auf den zu beachtenden Immissionsschutz insbesondere auf Schattenwurf/Lichtreflexe, Eisabwurf sowie Infraschall aus und erzeugt sicherlich eine optisch bedrückende Wirkung. Aus unserer Sicht wird dem Immissionsschutz nicht ausreichend Rechnung getragen, zumal der im Raumordnungsplan ausgewiesene Siedlungspuffer ebenfalls vernachlässigt wird. Die bisherige Regelung führte bereits zu wirtschaftlichen (Kosten) sowie bauleitplanerischen (Abwägung, Gutachten) Problemen hinsichtlich der von der WEA ausgehenden Immissionen, die bei der Entstehung von Baugebieten berücksichtigt werden müssen (Beispiel „Im Schadacker der Ortsgemeinde Nack). Eine weitere Abstandsverringering unter gleichbleibender Berücksichtigung einzuhaltender Verwaltungsvorschriften (TA-Lärm, TA-Luft) führt zu einer Anhebung vorgenannter Probleme, da die Einhaltung von festgesetzten Wertgrenzen durch bspw. Lärmschutzmaßnahmen gewährleistet werden muss. Kostenträger sind hierbei die betroffenen Grundstückseigentümer, insbesondere die Ortsgemeinde. Auch die Auswirkung auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und Tier sind unzureichend erforscht, um eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch das Heranrücken auszuschließen.

Um die Ortsgemeinden in ihrer Planungshoheit nicht zu beeinträchtigen, wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden und vorgenannte Schutzgüter verhältnismäßig zu berücksichtigen sollte die Abstandsregelung keinesfalls verringert werden. Weiterhin sollten WEA in den speziell für Windenergie ausgewiesenen Bereichen errichtet werden, da an solchen, durch Monitoring ausgewählten und geeigneten Flächen, eine Beeinträchtigung der Schutzgüter am geringsten erfolgt. Im Ergebnis lehnt die Verbandsgemeinde Alzey-Land die geplante Änderung Z 163 h aus vorgenannten Gründen zwingend ab.

#### **Zu Z 163 i:**

Anhand dieser Änderung wird den WEA im Zuge von Repowering ermöglicht, die im derzeit gültigen FNP festgelegten Abstände von bisherigen 10 auf 20 Prozent zu unterschreiten und unter gleichbleibender Gesamt-Nennleistung sowie gleichbleibender oder reduzierter Anzahl von WEA auf bis zu 800 Meter exklusive der Messung ab Mastfußmitte an die Ortsgemeinde heranzurücken. Gemäß Z 163 h können die WEA im Zuge von Repowering bei dem geforderten Abstand von 900 Meter auf bis zu 720 Meter an die Ortsgemeinden heranrücken. Ein Repowering bestehender Anlagen unter gleichbleibender Gegebenheiten und Verringerung der Abstände scheint aus unserer Sicht nicht zweckdienlich. Eine Erhöhung der Gesamt-Nennleistung unter Vergrößerung des Abstandes würde unter Berücksichtigung der Schutzgüter und des Immissionsschutzes sinnvoller erscheinen. Zumindest die Einhaltung der vorgetragenen 900 Meter sollte in jedem Fall beibehalten werden. Ferner sollte dahingehend eine Höhenstaffelung berücksichtigt werden.

Zusammenfassend sollten aus Sicht der Verbandsgemeinde Alzey-Land keinesfalls Abstände unterhalb von 900 Meter ermöglicht werden. Eine Unterschreitung des Abstandes von WEA auf 20 Prozent im Zuge von Repowering wird unsererseits strikt abgelehnt.

#### **Zu G 166:**

Diese Regelung wird einen immensen Flächenverbrauch zur Folge haben, da beide Merkmale „linienförmige Infrastrukturtrassen“ sowie „Ertragsmesszahl“ für die Auswahl bevorzugter Standorte herangezogen werden können. Anhand dieser Kriterien können insbesondere

ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen, die dennoch für die Nahrungsmittelproduktion oder Landwirtschaft benötigt werden, unabhängig der zu Grunde gelegten regionaltypischen Ertragsmesszahl, bevorzugt ausgewählt werden. Dies wurde bereits anhand der Regelungen des EEG verdeutlicht. Die Einbeziehung linienförmiger Infrastrukturtrassen darunter regionale Straßen, Hochspannungsleitungen, Kanäle und nicht sichtbare Trassen wie unterirdische Pipelines und Leitungen sowie Richtfunkstrecken eröffnen eine Vielzahl von Potenzialflächen nicht optimaler Suchkulissen, da regelmäßig ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen bebaut und somit tangiert werden können. Die aktuell gültigen Vorgaben für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten daher beibehalten werden.

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land regt an, bevorzugt vorhandenes Potenzial auf Dachflächen durch unterstützende Maßnahmen vorrangig umzusetzen, um dadurch auch den Flächenverbrauch in der Landwirtschaft zu minimieren und Ackerflächen weiterhin nutzbar zu halten. Weiterhin sollte das Kriterium „linienförmige Infrastrukturtrassen“ unberücksichtigt bleiben, um dem bevorstehenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken.

**Zu Z 166 b neu:**

Falls eine Ausweisung von Vorbehalts- oder Vorranggebieten auf Ebene der Raumordnung tatsächlich erfolgt, muss diese auch längerfristig gesichert bleiben. Für die Verbandsgemeinde Alzey-Land sind die vorhandenen Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. Eine weitere Ausweisung solcher Flächen zur Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet sollen im Regionalen Raumordnungsplan nicht mehr aufgenommen werden, aufgrund vorhandener guter Bodenqualität sowie den gegebenen Naturschutzräumen.

**Zu G 166 c neu:**

Anhand des geforderten regionalen und landesweiten Monitorings wird angeregt, die Ackerflächen bevorzugt in Ortslagen in Anspruch zu nehmen, die nicht nur aufgrund der Prüfung geeignet sind, sondern auch bislang geringe Flächen zur Solarenergie ausgewiesen haben. Dadurch soll eine gerechte und angemessene Durchmischung der Bereitstellung der Flächen erfolgen.

Dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim wurde die Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung zur Kenntnisnahme vorgetragen und die Möglichkeit gegeben, über die Abgabe einer Stellungnahme zu beraten und Beschluss zu fassen.

Es gibt ein Schreiben von Herrn Bürgermeister Unger, in dem das Wichtigste aufgelistet wird, was auch die Verwaltung diskutierte.

Die Verwaltung ist nicht einverstanden, dass der Mindestabstand auf 900 Meter zu den Siedlungsgebieten ohne Höhenstafflung reduziert werden soll. Mit dem Ziel 163 i kann bei einer Repoweringanlage der Mindestabstand sogar um 20 Prozent unterschritten werden, d.h. die Anlage könnte auf einen Abstand von 720 Metern an die Siedlungsgebiete heranrücken.

Die Verwaltung wird eine Stellungnahme abfassen und sieht weiteren Stellungnahmen gerne entgegen.

**Beschluss:**

*Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim nimmt die Informationen sowie die Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung zur Kenntnis und hat hierzu keine weiteren Anregungen.*

## **Tagesordnungspunkt 7: Mitteilungen und Anfragen**

Frau Ortsbürgermeisterin Bade gibt folgende Gemeindeangelegenheiten bekannt:

- Höfeschlendern findet am 16. Juni 2022 um 12:00 Uhr statt. Die Eröffnung wird beim Weingut Holthof mit der Weinkönigin erfolgen.  
Der Gemeinderat ist auf ein Glas Sekt eingeladen.
- Die Biebelheimer Kerb findet vom 02. bis 04. Juli (Samstag bis Montag) statt. Die Feuerwehr macht den Getränkestand.  
Das Essen am Samstag macht die Pizzeria „Zur alten Backstubb“ aus Spießheim, Sonntag macht der TJV und am Montag die Landfrauen. Sonntagnachmittag findet der Auftritt der Kita und TJV statt, sowie ein Zauberer kommt vorbei.
- Krähenplage  
Die letzten Wochen haben sich die Beschwerden vermehrt. Die Nutzung der Gärten in den Abendstunden ist fast nicht mehr möglich. Die Ortsbürgermeisterin hat grob an die 70 Nester gezählt.  
Die Krähen haben sich bereits an drei Stellen im Ortsinneren angesiedelt: Kita, Friedhof und in einem Garten der Bermersheimer Straße. Bei der TH Bingen hat eine Studentin sowie ihr ein Professor eine Studie begonnen, wobei die Nester fotografiert und dokumentiert werden, um Rückschlüsse auf das Nestverhalten zu geben, damit diese eventuell ausgesiedelt werden können.  
Landesmittel und Förderungen sind beantragt.
- Hochwasserschutzkonzept  
Wurde bereits in den letzten beiden Sitzungen thematisiert.  
Anfang Juli ist eine zweistündige Ortsbegehung mit den Mitarbeitenden der Verbandsgemeinde und der Firma IBH. Am 29. August wird es den ersten Workshop mit Bürgerbeteiligung in der Gemeindehalle geben, wo auch Herr Bürgermeister Unger mit Bürgerbeteiligung dabei sein wird.
- Bauausschuss  
Die Ortsbürgermeisterin Bade würde gerne einen Termin vereinbaren.  
Die Friedhofsplanung soll in Angriff genommen werden.  
Es sollen Überlegungen zu neuen Grabfeldern angestellt werden. Der Hauptweg auf dem Friedhof muss gemacht werden. Bei den neuen Belegungen von Gräbern wird aktuell die Mitte größtenteils frei bleiben, damit diese Flächen später als Urnengräber genutzt werden können. Eine solche Planung dauert bis zu dreißig Jahre, da so lange die Frist ist, bis die Gräber neu vergeben werden können.  
Die Trauerhalle braucht einen neuen Anstrich.  
Die Gebühren haben sich erhöht, sodass die Satzung überarbeitet werden sollte.  
  
Als Ortstermin wurde sich mit den Ratsmitgliedern aus dem Ausschuss auf den 14. Juli 2022 16:00 Uhr geeinigt.
- Ratsmitglied Holla fragt an, wer für die Bäume vor der Katholischen Kirche zuständig ist. Sofern Autos dort parken, kann man nicht mehr darunter durchgehen.

### **Tagesordnungspunkt 7.1: Neubau eines Wingertshäuschen**

In einer der letzten Ratssitzungen wurde dieses Thema schon mal diskutiert. Die Meinung bzgl. des Wingertshäuschens gingen etwas auseinander, da sich die Gemeinde an den Kosten beteiligen soll.

Herr Rene Eppard (Eppard GmbH) hat eine Skizze von einem Wingertshäuschen (6x6 Meter) angefertigt.

Danach soll das Häuschen weder Türen noch Fenster erhalten, um Vandalismus vorzubeugen. Die eine Seite soll mit Bruchsteinen und die andere mit Sichtbeton gebaut werden.

Die Jagdgenossenschaft und der Bauernverein geben zu diesem Wingertshäuschen ca. 24.000 Euro dazu. Um einen Bauantrag stellen zu können, werden offizielle Unterlagen von Architekt und Statiker benötigt. Frau Bade wird Herrn Kopf ansprechen.

### **Tagesordnungspunkt 10: Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

Frau Ortsbürgermeisterin Bade gibt die im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse bekannt:

#### Tagesordnungspunkt 8 Vertragsangelegenheiten:

#### Abschluss eines Vertrages zur finanziellen Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG:

*Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebelnheim hat einstimmig zugestimmt, den Vertragsentwurf „Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 2 EEG 2021“ welcher mit dem örtlichen Windpark-Betreiber abgeschlossen werden soll, in der vorliegenden Fassung abzuschließen.*

*Die Ortsbürgermeisterin wurde beauftragt den Vertrag in der vorliegenden Form und die Auflösungsvereinbarung für den Vertrag nach § 36 k EEG zu unterzeichnen.*

Ortsbürgermeisterin und Vorsitzende Petra Bade bedankt sich für die Beratung und schließt um 20:50 Uhr die Sitzung.

Schriftführerin:

Miriam Heitsch-Knobloch

\_\_\_\_\_

Vorsitzende:

Petra Bade

\_\_\_\_\_